



Nutzungsordnung (ab 01.02.2024)

§ 1 Berechtigte

Nutzungsberechtigt für das Angebot der OGS sind alle Kinder während des Grundschulbesuches der Grundschule Wöhrendamm, soweit dem Antrag auf Betreuung entsprochen wird (§ 3).

§ 2 Betreuungszeiten

1. Die Betreuung der nutzungsberechtigten Kinder findet an Werktagen von Montag bis Freitag maximal in der Zeit von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr (Freitag 15.00 Uhr) im Rahmen der Offenen Ganztagschule statt, soweit die Kinder nicht stundenplanmäßigen Schulunterricht haben.
2. In der Zeit zwischen dem 24. Dezember und 1. Januar, sowie am Freitag nach Himmelfahrt – sofern dieser Tag in den Schulferien des Landes Schleswig-Holstein liegt- findet grundsätzlich keine Betreuung statt.
3. Für einen Zeitraum von drei Wochen während der Sommerferien findet keinerlei Betreuung statt. Der Vorstand ist ermächtigt, diesen Zeitraum jährlich individuell festzusetzen. Er verpflichtet sich, diese Schließungszeit spätestens bis zum 31.12. vor Beginn des nächsten Schuljahres auf der Homepage bekannt zu geben.

§ 2a Betreuungszeiten in den Ferien

Der Wöhri Club e.V. bietet als Zusatzangebot für die Schüler der Grundschule Wöhrendamm eine Ferienbetreuung in den Schulferien von Schleswig-Holstein an.

1. Herbst-, Weihnachts- und Osterferien
 - a. Nutzungsberechtigt sind alle Kinder der 1. bis 4. Klasse während des Schulbesuchs der Grundschule Wöhrendamm.
2. Sommerferien
 - a. Nutzungsberechtigt sind alle Kinder der 1. bis 3. Klasse während des Schulbesuchs der Grundschule Wöhrendamm.
 - b. Kinder der 4. Klasse sind mit dem Tage ihrer offiziellen Entlassungsfeier nicht mehr nutzungsberechtigt. In dem Entlassungsmonat endet die Beitragspflicht wie folgt:
Entlassungsfeier in der ersten Monatshälfte => halber Monatsbeitrag fällig
Entlassungsfeier in der zweiten Monatshälfte => voller Monatsbeitrag fällig
 - c. Kinder, die nach den Sommerferien als Erstklässler neu starten, sind frühestens ab dem 01.08. eines jeden Jahres nutzungsberechtigt.
3. Der Antrag auf Ferienbetreuung muss von den Erziehungsberechtigten fristgerecht eingereicht werden. Die Versendung der Ferienabfrage erfolgt per Email ca. 6-8 Wochen vor den jeweiligen Ferien.

4. Der Vorstand (§7 der Satzung) wird ermächtigt, über diesen Antrag nach billigem Ermessen zu entscheiden. Ist eine Ferienbetreuung nicht möglich, wird der Vorstand bzw. die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands diese Entscheidung dem beantragenden Erziehungsberechtigten spätestens 14 Tage nach Ablauf der Einreichungsfrist für die jeweiligen Ferien bekannt geben.
5. Während der Ferienbetreuung ist die Teilnahme an der kostenpflichtigen Mittagsverpflegung verpflichtend.
6. Es gelten die allgemeinen Betreuungsgebühren gemäß § 6 der Nutzungsordnung und diese verstehen sich zzgl. externer Auslagen wie beispielsweise Kosten für die Mittagsverpflegung, Beförderungsentgelte und Eintrittsgebühren. Die Betreuungsgebühren sind vor Beginn der jeweiligen Ferien fällig und werden per Lastschrift eingezogen.

§ 3

Antragstellung und Entscheidung

2. Alle Mitglieder des Vereins sowie die Erziehungsberechtigten aller Grundschul Kinder können einen Antrag stellen, dass ihr Kind zu den in dieser Nutzungsordnung enthaltenen Bedingungen betreut werden soll.
3. Der Antrag ist schriftlich spätestens bis zum 30. April vor Beginn des Schuljahres, für das eine Betreuung gewünscht wird, verbindlich für das folgende Schulhalbjahr beim Vorstand einzureichen. Über später eingehende Anträge entscheidet der Vorstand gemäß § 3, Ziffer 3 und 4, kurzfristig.
4. Der Antrag muss enthalten:
 - den Vor- und Zunamen des Kindes,
 - das Geburtsdatum des Kindes,
 - die gewünschten Betreuungstage,
 - die Bezeichnung der Klasse und den (die) zuständige(n) Klassenlehrer(in) des Kindes; soweit diese Angaben bei Antragstellung nicht bekannt sind, sind sie nachzureichen,
 - die Benennung von mindestens drei Personen, die neben dem Mitglied bevollmächtigt sind, das Kind abzuholen (ggf. bitte auch den Ehegatten angeben), Änderungen sind schriftlich einzureichen,
 - die Erklärung, dass diese Nutzungsordnung (§§ 1 - 9) bekannt ist und anerkannt wird,
 - die rechtsverbindliche Unterschrift des Mitgliedes sowie Ort und Datum der Unterzeichnung.
5. Der Vorstand (§7 der Satzung) wird ermächtigt, über diesen Antrag nach billigem Ermessen zu entscheiden. Seine Entscheidung soll der Vorstand dem beantragenden Mitglied/Erziehungsberechtigten bis zum 31. Mai vor Beginn des Schuljahres bekannt geben.

§ 4

Art und Umfang der Betreuung

1. Die Betreuung während der festgelegten Zeiten soll die Erziehung und Bildung der nutzungsberechtigten Kinder fördern.
2. Der (die) verantwortliche Betreuer(in) des Vereins hat daraufhin zu wirken, dass den Kindern a.) die Möglichkeit gegeben wird, unter Begleitung des Erziehungspersonals Schularbeiten zu machen,

- b.) den Kindern durch Spiele ein gruppengerechtes Verhalten nahegebracht wird,
- c.) die Bildung und Kreativität der Kinder durch spezielle Kursangebote, Malen, Basteln, Sport etc. gefördert wird, soweit dieses durch Fluktuation, Raumsituation und die Gruppenkonstellation der zu betreuenden Kinder möglich ist.

§ 5

Mitwirkungspflichten der Mitglieder/Erziehungsberechtigten

1. Das Mitglied/der Erziehungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass das zu betreuende Kind pünktlich - spätestens zum Betreuungsende - von einer der in § 3 Abs. 3, benannten Person abgeholt wird, es sei denn, das Mitglied/der Erziehungsberechtigte hat schriftlich dem Verein gegenüber erklärt, dass das Kind allein nach Hause gehen kann.
2. Die Mitglieder/Erziehungsberechtigten sind darüber hinaus verpflichtet, sämtliche Fehl- oder Mehrzeiten ihrer Kinder - gleich aus welchem Grund - unverzüglich einer verantwortlichen Betreuerin mitzuteilen. Hierzu zählen insbesondere Krankheit, Stundenausfall (sofern vorher bekannt), Klassenausflüge und Klassenfahrten sowie eigener Urlaub mit dem betreuten Kind.

§ 6

Betreuungsgebühren

1. Der Verein hat kostendeckend zu arbeiten, so dass er darauf angewiesen ist, monatlich Nutzungsgebühren zu erheben.
2. Der monatliche Nutzungsbeitrag beträgt zur Zeit für eine Betreuung an

	Klasse 1 und 2	Klasse 3 und 4
a.) fünf Tagen pro Woche	180,00 €	145,00 €
b.) vier Tagen pro Woche	144,00 €	116,00 €
c.) drei Tagen pro Woche	108,00 €	87,00 €
d.) zwei Tagen pro Woche	72,00 €	58,00 €
e.) einem Tag pro Woche	36,00 €	29,00 €
3. Beschließt die Mitgliederversammlung eine Änderung der Nutzungsgebühren, so ist gleichzeitig der Beginn der neuen Gebühren festzusetzen, wobei eine Rückwirkung nicht zulässig ist.
4. Während der Schulzeit beträgt bei Regelnutzung die Nutzungsgebühr 13,00 € pro Tag für jeden zusätzlichen Tag; bei Einzelnutzung für max. 20 Tage beträgt die Nutzungsgebühr 13,00 € pro Tag. Die Gebühr ist im Voraus zu entrichten.
5. Werden zwei oder mehrere Kinder zur Betreuung angemeldet, so beträgt der Nutzungsbeitrag für jedes betreute Kind 90% der nach § 6 Abs. 2 gültigen Nutzungsgebühr.
6. Die monatlichen Kosten für das warme Mittagessen werden je angemeldeten Essenstag berechnet. Hierfür wird monatlich bei den Mitgliedern die individuelle Teilnahme des Kindes an der Mittagsverpflegung abgerufen und die aktuellen Kosten bekannt gegeben.
7. Die Nutzungsgebühren sind jeweils im Voraus zum Ersten eines jeden Monats fällig. Das Mitglied/der Erziehungsberechtigte verpflichtet sich, dem Verein hierfür eine Einzugs-ermächtigung zu erteilen.
8. An schulfreien Tagen (Ferien!) beträgt die Nutzungsgebühr für zusätzliche Tage 17,00 € pro Tag. Diese ist mit der Anmeldung zu zahlen.



Wöhri Club e.V.

Wöhrendamm 59 - 22927 Großhansdorf - Telefon: 04102 / 46 76 88

Email: info@woehri-club.de - www.woehri-club.de

9. Kommt das Mitglied seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach, so kann der Verein dem Mitglied/Erziehungsberechtigten einen Verzugszins von 5 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnen. Für jede Mahnung hat das Mitglied/der Erziehungsberechtigte ferner eine Gebühr von 5,00 € zu entrichten.
10. Wird ein Kind nicht pünktlich bis zum Ende der Betreuungszeiten gemäß § 2 abgeholt, so hat das Mitglied/der Erziehungsberechtigte eine Gebühr von 5,00 € je angefangener Viertelstunde zu entrichten.

§ 7 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch das Mitglied/den Erziehungsberechtigten ist nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Schulhalbjahres zum 31. Januar oder zum 31. Juli möglich. Erfolgt keine oder keine fristgerechte Kündigung, verlängert sich die Laufzeit des Nutzungsvertrages jeweils um ein weiteres Schulhalbjahr.
2. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand auf Antrag.
3. Der Vorstand hat das Recht zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung des Nutzungsvertrages, wenn
 - a.) das Mitglied/der Erziehungsberechtigte seinen Mitwirkungspflichten nach § 5 dieser Nutzungsordnung wiederholt trotz Abmahnung nicht nachkommt,
 - b.) das zu betreuende Kind nachhaltig die Ruhe und Ordnung der Gruppe stört,
 - c.) sich das Mitglied/der Erziehungsberechtigte für sein Kind gemäß § 6 dieser Nutzungsordnung in Verzug befindet (die entstandenen Zahlungsverpflichtungen bleiben trotz Kündigung bestehen),
 - d.) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
4. Ein Mitglied kann den Nutzungsvertrag außerordentlich kündigen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, wie z.B. eingetretene Arbeitslosigkeit des Mitgliedes/der Erziehungsberechtigten, ein Schulwechsel oder längerfristige Erkrankung des Kindes. Das Mitglied/der Erziehungsberechtigte hat den Kündigungsgrund auf Verlangen dem Vorstand nachzuweisen. Über die Rechtmäßigkeit der Kündigung entscheidet der Vorstand. Die Kündigung wird mit Ablauf des Monats wirksam, in dem der wichtige Grund eintritt, sofern das Mitglied/der Erziehungsberechtigte im Voraus gekündigt hat.
5. Eine Rückwirkung der Kündigung wegen eines bereits eingetretenen Grundes ist ausgeschlossen.

§ 8 Änderung der Betreuungszeiten durch das Mitglied/den Erziehungsberechtigten

Ein Antrag auf Änderung der Betreuungszeiten hat schriftlich durch das Mitglied/den Erziehungsberechtigten zu erfolgen. Für die Umsetzung der Änderung werden, sofern es die Betreuungskapazitäten zulassen, folgende Fristen festgelegt:

1. Wechsel des Betreuungstages => umgehend,
2. Erhöhung der Betreuung auf 2-5 Tage => zum nächsten 1. des Folgemonats mit einer Frist von 5 Arbeitstagen
3. Reduzierung der Betreuung auf 1-4 Tage => zum 1. eines Monats mit einer Frist von 90 Tagen

Bei fehlenden Betreuungskapazitäten wird eine Warteliste geführt und nach frei werdenden Kapazitäten vergeben. Soziale oder schulische Härtefälle sind hiervon ausgenommen.

§ 9 Haftung

Der Verein haftet nur im Rahmen des § 16 seiner Satzung.

Großhansdorf, 24. Januar 2024